

27. Mai 1960

107

Für das Nachschlagewerk ! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 611 (Dienstordn.Ang.); BBG § 48

Leitsatz:

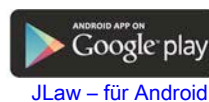
Bei den sogenannten dienstordnungsmäßigen  
Angestellten treten die Rechtsfolgen des  
§ 48 BBG dann nicht ein, wenn den Beschäf-  
tigten ausnahmsweise kein Verschulden  
trifft.

Aktenzeichen: 3 AZR 237/58  
Urteil des BAG vom 27. Mai 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



3\_AZR\_237/58

5 Sa 397/57 Berlin

207

# Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt  
am 27. Mai 1960  
gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hautmann und Langhans gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. März 1958 - 5 Sa 397/57 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der 1894 geborene Kläger war von September 1933 bis April 1945 und vom Oktober 1952 bis September 1955 Angestellter bei der Beklagten bzw. bei deren Rechtsvorgängerin, der K B , und zwar vom 3. September 1933 bis 10. Januar 1937 als beitragspflichtiger Angestellter bei der A , vom 11. Januar 1937 bis 30. April 1945 Sekretär bei der A , Besoldung nach Gruppe A 7 a RBO. Vom 10. August 1945 bis 30. September 1952 stand der Kläger nicht in den Diensten der Beklagten. Vom 1. Oktober 1952 bis 30. September 1955 war er wieder Angestellter bei der K , und zwar zunächst als Aushilfe, vom 1. Dezember 1954 an rechtsgleich wieder verwendet mit Besoldung nach A 7 a RBO. Der Kläger war dienstordnungsmäßig angestellt. Wäre er im Dienstverhältnis bei der Beklagten verblieben, so hätte er bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze (am 9. Januar 1959) Ruhegehaltsansprüche gegen die Beklagte aus der Besoldungsgruppe A 7 a RBO erworben.

In einem Spruchkammerverfahren ist gegen den Kläger am 19. September 1955 eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, in der u.a. folgende Sühnemaßnahmen festgesetzt werden:

"III. Gegen den Betroffenen werden folgende Sühnemaßnahmen verhängt; ..

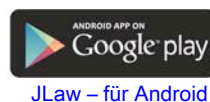
Gegen ihn werden nach § 9 Abs. 1 a/e des genannten Gesetzes für die Dauer einer Sühnefrist von drei Jahren, beginnend vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung folgende Sühnemaßnahmen festgesetzt; .

- a) Entziehung des Wahlrechts,
- b) Entziehung der Wählbarkeit,
- c) Ausschuß von öffentlichen Ämtern und Stellungen,
- d) Aberkennung des Rechtes einen Beruf auszuüben, für den eine besondere Zulassung erforderlich ist,

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- e) Aberkennung des Rechtes, Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen.

Dem Betroffenen wird eine Geldstrafe von 400,-- DM auferlegt."

Gegenstand dieses Spruchkammerverfahrens war der Vorwurf, daß der Kläger im Jahre 1942 eine Bekannte bei der Gestapo wegen staatsfeindlicher Äußerungen denunziert hatte mit der Folge, daß diese Bekannte zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Wegen desselben Sachverhaltes war der Kläger 1947 eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt und 1948 von der großen Strafkammer des Landgerichts B wegen fehlender Verantwortlichkeit (§ 51 Abs. 1 StGB) freigesprochen worden. Die Berufungsspruchkammer B hat sich an das freisprechende Strafurteil nicht für gebunden erachtet und den bereits erwähnten Sühnebescheid gegen den Kläger erlassen.

Als das Spruchkammerverfahren und der diesem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt bei der Beklagten bekannt wurde, hatte diese ein Disziplinarverfahren gegen den Kläger eingeleitet; durch Beschluß des Vorstandes der Beklagten vom 21. August 1955 wurde der Kläger gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung vorläufig seiner Dienste enthoben, seine Dienstbezüge wurden auf die Hälfte gekürzt. In den Monaten September bis November 1955 zahlte die Beklagte auch dem Kläger die Hälfte seines Gehaltes; von Dezember 1955 an stellte sie die Zahlung der Bezüge jedoch unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Berufungsspruchkammer ein. Das Disziplinarverfahren wurde formell nicht abgeschlossen.

In einer Bescheinigung vom 23. Dezember 1955, welche die Beklagte dem Kläger zur Vorlage beim Facharbeitsamt ausgestellt hat, wird auf den Spruchkammerbescheid Bezug genommen; sodann heißt es in dieser Bescheinigung:



- 4 -

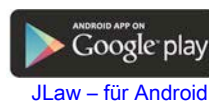
"Nach dieser Entscheidung dürfen wir Herrn Sch vom 1. Oktober 1955 an während des angegebenen Zeitraums weder beschäftigen noch Zahlungen an ihn leisten. Die für die Monate Oktober und November 1955 gezahlten Dienstbezüge sind von Herrn Sch zurückgefordert worden, jedoch bisher von ihm nicht erstattet."

Mit einer in einem Vorprozeß (21 Ca 77/56 und 5 Sa 240/56) eingereichten Klage vom 15. Februar 1956 hatte der Kläger Weiterzahlung seiner Bezüge vorerst bis zum 31. März 1956 verlangt. Er war der Auffassung, daß die Beklagte ihn trotz der Entscheidung im Spruchkammerverfahren habe weiterbeschäftigen können, weil der Ausschluß von öffentlichen Ämtern nicht die Tätigkeit eines Registrators bei einem Sozialversicherungsträger betreffe. Diese Klage ist vom Arbeitsgericht und vom Landesarbeitsgericht mit der Begründung abgewiesen worden, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Rechtskraft der Entscheidung der Berufungsspruchkammer kraft Gesetzes geendet habe (§ 48 des Bundesbeamtengesetzes i.V.m. § 12 der Dienstordnung). Die zugelassene Revision hat der Kläger in diesem Vorprozeß nicht eingelegt. Nach Abschluß des Vorprozesses hat dann der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vorsorglich mit Schreiben vom 21. Januar 1957 bei der Beklagten angefragt, ob eine Weiterbeschäftigung des Klägers nach Ablauf der Dreijahresfrist gesichert sei. Die Beklagte hat durch Schreiben vom 12. Februar 1957 erwidert, die Entlassung des Klägers sei eine endgültige; sie beabsichtige nicht, den Kläger nach Ablauf der Frist erneut in ein Dienstverhältnis zu übernehmen.

In diesem Prozeß läßt der Kläger vortragen, sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten sei nicht aufgelöst; es habe lediglich während der Dauer der Sühnefrist, also bis zum 18. September 1958, geruht. Er hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, § 48 Satz 2 BBG - ebenso wie Satz 2 des fast wörtlich übereinstimmenden § 53 des früheren Reichsbeamtengesetzes - nur auf Nebenstrafen bezieht, die durch Strafurteil verhängt worden sind (§§ 31 ff. StGB), kann indessen dahingestellt bleiben; denn für den Kläger trifft § 48 BBG jedenfalls deshalb nicht zu, weil ihn kein Verschulden trifft.

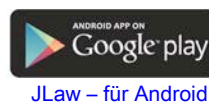
Der Sühnebescheid der Berufungsspruchkammer, der den Kläger für die Dauer der Sühnefrist von drei Jahren von öffentlichen Ämtern und Stellungen ausgeschlossen hat, bezieht sich auf denselben Sachverhalt, der schon in den Jahren 1947/48 Gegenstand des Strafverfahrens gewesen ist. In dem Strafurteil der 10. großen Strafkammer des Landgerichts B vom 20. Oktober 1948 (510 1 PKLs 36.47 180.48), das den Kläger rechtskräftig freigesprochen hat, wird zur Verschuldensfrage folgendes ausgeführt:

"Der Angeklagte ist nach dem Urteil des Sachverständigen eine geistig minderwertige, erblich erheblich belastete psychopatische Persönlichkeit, auf die im allgemeinen nur der § 51 Abs. 2 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) Anwendung zu finden hat. So hätte zum Beispiel der Angeklagte, wenn es sich um einen Diebstahl oder um eine Körperverletzung gehandelt hätte, in gewissem Umfang für dieses Delikt zur Rechenschaft gezogen werden können, da nach dem Urteil des Sachverständigen seine Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat zu erkennen, nicht schlechthin und für alle Delikte ausgeschlossen, sondern nur prinzipiell herabgesetzt war. Anders aber bei dem hier infrage stehenden Verbrechen: Das "Unerlaubte", das in einer politischen Verfolgung liegt, war z.Zt. der Tat kein Unerlaubtes, vielmehr ein von dem damaligen Regime gerade umgekehrt Gefordertes. Um zu erkennen, daß ein Verhalten, das die damalige sogenannte Rechtsordnung für Recht erklärte, dennoch im höheren Sinne und vom allgemeinen moralischen

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



für § 48 BBG derselbe wie für §§ 31 ff. StGB. Als "Amt" im Sinne von §§ 31 ff. StGB gelten aber auch alle Ämter im Bereich der Sozialversicherung (Schönke-Schröder, StGB, 8. Aufl., Anm. II zu § 31; BGH St 6 S. 17; siehe auch BSG AP Nr. 15 zu § 2 ArbGG 1953 zu 3).

Dennoch paßt § 48 Satz 2 BBG, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend sagt, auf den hier vorliegenden Tatbestand nicht. Das Landesarbeitsgericht wendet § 48 Satz 2 BBG i.V.m. § 12 der Dienstordnung hier deshalb nicht an, weil diese Bestimmungen schuldhaft Verstöße des betreffenden Beschäftigten voraussetzen, die in einem ordentlichen Strafverfahren geahndet worden sind. An beiden Voraussetzungen fehle es im Fall des Klägers.

Ob die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens in § 48 BBG vorausgesetzt wird, ist allerdings zweifelhaft. Für Satz 1 des § 48 ergibt sich diese Voraussetzung aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut. Hier kommt aber nur eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach Satz 2 wegen Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, in Betracht und in Satz 2 ist von einem strafgerichtlichen Verfahren nicht die Rede. In der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes (BT Drucks. 1. Wahlperiode, 1949, Nr. 2846) heißt es auf Seite 42, die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, habe auch dann den Verlust der Beamtenrechte zur Folge, wenn sie nicht in einem Strafurteil, sondern in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 des Grundgesetzes oder in einem Spruch im Entnazifizierungsverfahren ausgesprochen worden sei. Nach der amtlichen Begründung sollen also gerade auch die Sühnebescheide einer Spruchkammer die Rechtsfolge des § 48 Satz 2 auslösen können (ebenso der Kommentar von Bochalli, BBG, § 48 Anm. 1). Ob diese Stellungnahme in der amtlichen Begründung richtig ist, oder ob sich



- 6 -

dergelegte Ansicht des Gerichts, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei kraft Gesetzes (§ 48 BBG) aufgelöst worden, hat an der Rechtskraft nicht teil.

## II

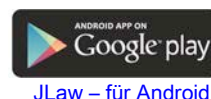
Materiell-rechtlich pflichtet der erkennende Senat dem Berufungsgericht darin bei, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht nach § 48 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) mit Rechtskraft der Entscheidung der Berufungsspruchkammer kraft Gesetzes geendet hat. Danach endet das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Lande B wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt ist, mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf das Arbeitsverhältnis des Klägers ergibt sich aus der Dienstordnung der Beklagten, deren dienstordnungsmäßiger Angestellter der Kläger war. Infolgedessen endet sein Dienstverhältnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Dienstordnung "in den Fällen, die bei einem Bundesbeamten zum Ausscheiden oder zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen". § 12 der Dienstordnung verweist damit auf § 48 des BBG.

Die Anwendbarkeit von § 48 Satz 2 BBG i.V.m. § 12 der Dienstordnung auf den vorliegenden Tatbestand kann auch nicht, wie es in dem angefochtenen Urteil geschieht, mit der Begründung verneint werden, daß § 48 Satz 2 nur von der Fähigkeit zur Bekleidung "öffentlicher Ämter" spreche, der Kläger aber kein öffentliches Amt, sondern nur eine "Stellung" untergeordneter Art bekleidet habe. Dieses Argument ist nicht richtig; denn der Begriff des öffentlichen Amtes ist

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zu der Beklagten durch die Entscheidung der Berufungsspruchkammer B vom 19. September 1955 - 5718 - Ber.Ka. 110 - lediglich für die Dauer von drei Jahren zum Ruhen gebracht, rechtlich aber nicht aufgelöst worden ist,
2. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger vom 19. September 1958 an wieder einzustellen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Ansicht, das Dienstverhältnis des Klägers sei nach § 12 der Dienstordnung i.V.m. § 48 BBG mit Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung am 19. September 1955 kraft Gesetzes erloschen, da der Kläger durch den Spruchkammerbescheid von "öffentlichen Ämtern oder Stellungen" ausgeschlossen worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

### Entscheidungsgründe

#### I

Zu Unrecht erhebt die Revision die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. In dem Vorprozeß, auf den die Revision verweist, hatte der Kläger durch Leistungsklage Gehaltsansprüche geltend gemacht; nur über diese Zahlungsansprüche ist durch das klageabweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig entschieden. Die in den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß nie-



Standpunkt aus betrachtet unsittlich und deshalb unerlaubt sein könne, bedarf es einer gewissen Höhe der moralischen Einstellung, die nur von geistig und psychisch gesunden Menschen erreicht werden kann. Zu diesen gehörte aber der Angeklagte nach dem Urteil des Sachverständigen, dem sich das Gericht anschließt, nicht. Der Angeklagte hat von Jugend an an nervösen Störungen gelitten und war in geistiger Beziehung ein weit unter dem Durchschnitt stehender Mensch. Er war wiederholt in Nervenanstalten, 1916 als Soldat verschüttet und litt an einer Rückenmarkwucherung. Von seiner eigenen Frau wird er als ein "dämlicher Mensch" bezeichnet, der leicht sinnlos erregbar sei und sich nicht scheue, grundlos auf sie mit dem Messer zuzugehen. Sein Wissen ist ein äußerst dürftiges, seine geistigen Fähigkeiten so gering, daß sie nach dem Urteil des Sachverständigen an Schwachsinn grenzen. Eine solche Persönlichkeit ist aber schlechterdings unfähig, moralisch so differenzierte Vorstellungen aufkommen zu lassen, wie sie zum damaligen Zeitpunkt erforderlich waren, um eine vom Regime nicht nur zugelassene, sondern sogar erwünschte Tat als eine unmenschliche und verabscheuungswürdige zu erkennen. (Vergl. hierzu Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1939 Seite 988)."

Die Berufungsspruchkammer hat sich über dieses Strafurteil hinweggesetzt. Sie meint, daß die Entnazifizierungsgesetzgebung keine Strafen androhe, sondern Sühnemaßnahmen. Für Sühnemaßnahmen komme es aber auf die Zurechnungsfähigkeit nicht an; denn es solle gerade erreicht werden, daß Menschen von der Geistesverfassung des Klägers für eine gewisse Zeit das Recht zur Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte entzogen werde. Ob dies für die von der Spruchkammer zu verhängenden Sühnemaßnahmen richtig ist oder nicht, steht hier nicht zur Entscheidung. Hier handelt es sich nur darum, ob der Bescheid der Berufungsspruchkammer, der dem Kläger trotz rechtskräftig anerkannter Unzurechnungsfähigkeit als Sühne-



- 10 -

maßnahme die Fähigkeit abgesprochen hat, öffentliche Ämter zu bekleiden, auch bewirkt, daß das Dienstverhältnis des Klägers nach § 48 Satz 2 BBG erloschen ist; mit anderen Worten: ob die Rechtsfolgen des § 48 Satz 2 auch dann eintreten, wenn den Beschäftigten ausnahmsweise kein Verschulden trifft. Das kann aber nicht sein. Das Erlöschen des Dienstverhältnisses ohne ein Disziplinarverfahren nach § 48 BBG ist die schärfste beamten- oder dienstrechtliche Konsequenz, die denkbar ist. § 48 Satz 1 setzt eine vorsätzliche Tat voraus; der eigentliche Tatbestand des § 48 Satz 2, nämlich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§ 32 ff. StGB oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach §§ 31, 35 StGB kommt nur bei besonders verwerflichen Straftaten und niemals in Fällen des § 51 Abs. 1 StGB in Betracht. Dann ist es aber unmöglich, § 48 EBG auf den Kläger anzuwenden, der nach rechtskräftigem Strafurteil nicht fähig gewesen ist, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und freigesprochen ist. Die Beklagte hat offenbar zunächst auch selbst angenommen, daß das Dienstverhältnis des Klägers nicht erloschen sei, sondern daß es nur für die Dauer der Sühnefrist ruhe; jedenfalls spricht hierfür der Wortlaut der von der Beklagten ausgestellten Bescheinigung vom 23. Dezember 1955.

Gegen dieses Ergebnis kann die Beklagte nicht anführen, daß der Kläger, wenn er schon nicht fähig gewesen ist, das Unerlaubte seiner Denunziation einzusehen, auch nicht sein öffentliches Amt als Dienstordnungs-Angestellter versehen könne. Denn dabei ist zu berücksichtigen, daß die Dienstordnung für die Beendigung von Dienstverhältnissen eine durchaus sinnvolle Abstufung von Tatbeständen vorsieht, nämlich:

1. die Beendigung kraft Gesetzes (§ 12 der Dienstordnung<sup>i. V.</sup> mit § 48 BBG) für ganz besonders verwerfliche Tatbestände bestimmter strafbarer Handlungen; 2. die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

in erster Linie Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis überhaupt nicht erloschen ist, hilfsweise, daß ihm mit Wirkung vom 19. September 1958 an ein Wiedereinstellungsanspruch zusteht, so kann das vernünftigerweise nur den Sinn haben, daß der Kläger Feststellung darüber erbittet, ob sein Arbeitsverhältnis am 19. September 1958 bestanden hat oder nicht.

Diese Frage hängt davon ab, ob die in dem Schreiben vom 12. Februar 1957 ausgesprochene Weigerung der Beklagten, den Kläger nach Ablauf der Sühnefrist wiedereinzustellen, als Kündigung aus wichtigem Grunde aufzufassen ist. Das ist nach den Grundsätzen aus dem Urteil des Zweiten Senats vom 19. Januar 1956 - 2 AZR 80/54 (AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung) - dann der Fall, wenn sich aus diesem Schreiben unter Berücksichtigung aller Begleitumstände der eindeutige und unbedingte Wille der Beklagten entnehmen läßt, das Dienstverhältnis mit dem Kläger in jedem Fall endgültig aufzulösen. Enthält dieses Schreiben eine Kündigung aus wichtigem Grunde und liegt ein solcher Grund vor, so wäre das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Ablauf der Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Dienstordnung erloschen. Dabei ist zu beachten, daß dem Kläger in diesem Fall Versorgungsansprüche, die er bei Ausspruch der Kündigung bereits erworben hatte, nach § 12 Abs. 2 der Dienstordnung erhalten bleiben.

Da das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob das Schreiben vom 12. Februar 1957 eine Kündigung enthält und ob die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben waren, mußte das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons ist  
beurlaubt

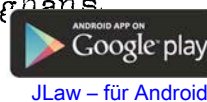
Dr. Hilger

Dr. König



Dr. Heutmann  
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

Langhans



JLaw – für Android



JLaw – für iOS